

des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark erkl.
Zu beziehen durch die Post.

Juli 1915

Verlag und Expedition:
Luise Kähler: Berlin SO. 16, Engelufer 21.
Redaktionschluss am 18. j. M.

Redaktion: Wilhelmine Kähler, Berlin-Steglitz, Hardenbergstraße 4, III.

Mitteilungen des Zentralvorstandes

Um dem Verband Zeit und Geld zu ersparen, ist es notwendig, daß alle Mitglieder die Beiträge nach Möglichkeit im Büro oder in den Versammlungen und Zusammenkünften bezahlen.

Der Hauptvorstand.

Lehrstellen für Hausangestellte.

In den Kreisen der Hausfrauen besteht die Absicht, junge, schulentlassene Mädchen bei tüchtigen Hausfrauen in ein- bis zweijährigen Kursen für den Beruf als Hausangestellte vorzubereiten. Als Vergütung soll den Mädchen in dieser Zeit neben Wohnung und Kost etwa die Hälfte des am Orte üblichen Lohnes für Anfängerinnen gezahlt werden. Die Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Frankfurt a. M. hat für diese Zwecke folgenden Lehrvertrag ausgearbeitet:

§ 1. Frau . . . nimmt . . . geboren . . . als Haushaltslehrling auf. Die Lehrzeit beginnt am . . . endigt am . . .

§ 2. Für das Lehrverhältnis gelten nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern die des bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dieser Lehrvertrag nichts anderes bestimmt.

§ 3. Jeder der beiden Vertragsschließenden kann fristlos kündigen

- während der ersten vier Wochen (Probezeit),
- nach Ablauf dieser Probezeit, wenn ein solch wichtiger Grund vorliegt, daß dem andern Teil die Fortsetzung des Lehrverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Kündigt die Lehrfrau, so wird sie das Lehrlingmädchen noch so lange beherbergen und verpflegen, bis der Vater (Mutter, Vormund) ausreichende Gelegenheit gehabt hat, das Mädchen wieder in Empfang zu nehmen.

§ 4. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, vor einer Auflösung des Lehrverhältnisses der Zentrale für Berufsberatung Nachricht zu geben.

§ 5. Der Lohn beträgt monatlich Mk. . . . in ersten, Mk. . . . im zweiten Jahr.

§ 6. Die Lehrfrau verpflichtet sich, das Lehrlingmädchen in allen vorkommenden Hausarbeiten aufs beste zu unterweisen, ihr gute Kost und eine ordentliche Schlafstelle zu geben.

§ 7. Die Vertragsschließenden haben davon Kenntnis genommen, daß die Zentrale für Berufsberatung bei Unstimmigkeiten im Lehrverhältnis ihre guten Dienste anbietet.

(Unterschriften der Lehrfrau, des Mädchens und ihrer Vertretung, Vater, Mutter oder Vormund.)

Unsere Kolleginnen können daraus sehen, daß die Frage der Unterbringung von Hausangestellten in Lehrstellen bereits Gehalt hat.

An sich ließe sich dagegen nichts sagen. Auch wir fordern, daß jungen Mädchen, die in der Hauswirtschaft ihr Brot erwerben wollen, Gelegenheit zu gründlicher Ausbildung gegeben wird. Diese Kenntnisse können immer verwertet werden. Unser Verband ist aus diesem Grunde ja auch seinerzeit für Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf die Hausangestellten eingetreten. Ob aber das, was die Hausfrauen jetzt einführen wollen, wirklich in allen Fällen eine hauswirtschaftliche Lehre sein wird, steht durchaus nicht fest.

Die Absichten der Hausfrauenorganisationen mögen gute sein. Die praktische Durchführung aber kann unter Umständen für die Kolleginnen Schädigungen im Gefolge haben. Der § 6 des Vertrages verpflichtet zwar die Hausfrau, die ein Lehrlingmädchen nimmt, dieses aufs beste zu unterweisen, ihr gute Kost und eine ordentliche Schlafstelle zu geben. Wer aber wacht darüber, ob diese Bedingungen auch erfüllt werden, und wer untersucht, ob die betreffende Hausfrau so vorgebildet ist, daß sie sich zur Lehrfrau für die Hauswirtschaft eignet? Die bloße Unterschrift unter den Lehrvertrag genügt da nicht.

Nach den Erfahrungen, die mit der gewerblichen Lehre gemacht worden sind, wird es nicht ausbleiben, daß Hausfrauen sich die

Gelegenheit, durch Abschließen eines Lehrvertrages für längere Zeit ein billiges Dienstmädchen verschaffen zu können, nicht entgehen lassen. Damit soll nicht gesagt sein, daß dieser Wunsch in der Mehrzahl der Fälle leitender Gedanke bei den Hausfrauen sein wird, die Lehrlingmädchen annehmen. Aber ausgeschlossen sind diese Fälle nicht. Deshalb müßte, um Schädigungen der Hausangestellten zu vermeiden, eine Stelle vorhanden sein, die für die Innehaltung der vertraglichen Bedingungen Sorge trägt. Im gewerblichen Leben bieten die Bestimmungen der Gewerbeordnung einen gewissen gesetzlichen Schutz gegen Ausnutzung der Arbeitskraft im Lehrverhältnis. Wer aber übernimmt für die Lehrlingmädchen im Haushalte diese Funktion? Nach dem Frankfurter Vertrage nur die Berufsberatungsstelle, indem sie nach § 7 ihre Vermittlung anbietet. Ein Recht, einzugreifen, hat sie natürlich nicht, und um ihre Feststellungen und Beschlüsse braucht sich niemand zu kümmern.

Die Verbindungen unter den Hausfrauen sind durch die kürzlich in Berlin vorgenommene Gründung eines Hausfrauenverbandes enger geworden als bisher. Deshalb ist damit zu rechnen, daß in Zukunft in großer Zahl Lehrstellen für Hausangestellte eingeführt werden. Sollen diese etwas anderes sein als Gelegenheit, für billige Arbeitskräfte, die durch den Vertrag für längere Zeit gebunden sind — denn Kündigung ist nur während der Probezeit bedingungslos gestattet —, dann muß eine Verbindung der Hausangestellten geschaffen werden, die beim Abschluß von Lehrverträgen ein Wort mitzureden hat.

Hausfrauenorganisation auf der einen Seite und auf der anderen die Organisation der Hausangestellten müßten die Bedingungen ausarbeiten und gemeinsam überwachen. Dann erst haben die vertragsschließenden Parteien, Mädchen sowohl wie Hausfrau, eine Sicherheit, daß die eingegangenen Bedingungen erfüllt werden.

Für unsere Kolleginnen müßten die Bestrebungen der Hausfrauenvereine und der Frankfurter Lehrvertrag Veranlassung sein, mit aller Kraft für die Organisation der Hausangestellten zu wirken.

Zwei Hausangestellte.

Bei einer Herrschaft waren zwei Hausangestellte. Eine war organisiert, die andere „konnte den Nutzen der Organisation nicht einsehen“. Bis sie durch Schaden klug wurde. Die Herrschaft entließ beide unrechtmäßig. Unsere Kollegin kam zu uns; wir verhandelten mit der Herrschaft und erhielten Lohn und Kostgeld ohne Klage. Kosten entstanden niemand dadurch. Das andere junge Mädchen ging zu einem Rechtsanwalt, verlangte eine Meldung bei der Polizei, darauf eine Klage gegen die Herrschaft. Beides machte der Rechtsanwalt nach Wunsch. Das kostete Geld. Ein Erfolg wurde nicht erzielt. Der Herr war inzwischen zum Felddienst einberufen. Einige Wochen später erhielt unsere Kollegin die Aufforderung vom Rechtsanwalt, 9,80 Mk. zu bezahlen. Das tat sie nicht, weil sie ihm keinen Auftrag erteilt hatte. Bald darauf eine Mahnung mit der Drohung eines Zahlungsbefehls. Nun fragten wir bei dem Rechtsanwalt nach der Ursache seiner Forderung und erhielten die Antwort, seine Mandantin habe von der gleichen Forderung unserer Kollegin gesprochen und gesagt, eventuell trüge diese die Hälfte der Kosten. Einen Auftrag unserer Kollegin konnte man uns nicht nachweisen, aber man sagte uns, daß der Zahlungsbefehl erfolgen werde. Wir sahen der Geschichte mit Ruhe entgegen, nachdem wir dem Rechtsanwalt den Tatbestand erzählt hatten. Heute nun erhalten wir die Mitteilung von der Zurückziehung des Zahlungsbefehls. Die andere Kollegin aber hat vermutlich auch die zweite Hälfte der entstandenen Kosten zu zahlen, da sie den Auftrag gab, aber sie hat nicht, wie unsere Kollegin, kostenlos ihren Lohn und ihr Kostgeld erhalten. Jetzt sieht sie handgreiflich den Nutzen der Organisation ein und läßt sich diese Lehre für die Zukunft dienen. H.H.

Zur Krankenversicherung der Diensthboten.

Das Reichsversicherungsamt hat kürzlich wieder eine Entscheidung getroffen, die zeigt, wie unklar und schwierig noch die gegenwärtige Krankenversicherung der Hausangestellten ist. Der § 439 der Reichsversicherungsordnung will jenen Diensthboten, die nebenher auch in dem gewerblichen Betrieb oder sonstigen Erwerbsgeschäften der Dienstherrschaft tätig sind, eine Vergünstigung einräumen. Er bestimmt, daß bei diesen Diensthboten diese gewerbliche Beschäftigung für ihre Versicherung maßgebend ist, sofern diese Beschäftigung nicht so geringfügig ist, daß sie, für sich allein betrachtet, versicherungsfrei wäre. Diese Bestimmung ist für die Diensthboten außerordentlich wichtig. Wird in der angegebenen Weise ein Diensthbote als gewerblicher Arbeiter betrachtet und gewertet, so gehört er unter allen Umständen der allgemeinen Ortskrankenkasse und nicht einer etwa vorhandenen Land- oder Diensthbotenkrankenkasse an. Weiter darf ein solcher Diensthbote auch nicht von der Krankenversicherung „befreit“ werden und schließlich hat er die für die gewerblichen Arbeiter eingeführten sicheren und umfangreicheren Unterstützungsansprüche an die Krankenkasse. Nach dem Gesetz sind zwar nunmehr alle Diensthboten krankensicherungsversichert, es kann aber eben infolge der unständlichen Einrichtungen der Organisation der Krankenversicherung Ungewißheit bestehen über die Zugehörigkeit des einzelnen Diensthboten zu den verschiedenen Krankenkassen. Auch können Zweifel aufkommen über die Anwendung der für die Diensthboten vorhandenen besonderen (nachteiligeren) Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Diese Ungewißheiten und Zweifel will der angeführte § 439 beseitigen. Er hat Wichtigkeit für Hausangestellte, die beispielsweise mit dem Reinigen und Heizen von Geschäftsräumen, mit der Beforgung geschäftlicher Botengänge, dem gelegentlichen Verkauf von Waren usw. beauftragt werden.

Die gesetzliche Bestimmung hat schon zu viel Schwierigkeiten geführt. Im allgemeinen sind die Dienstherrschaften nicht geneigt, die Diensthboten als gewerbliche Arbeiter anzusehen, selbst wenn diese in großem Umfang gewerbliche Arbeiten verrichten. Gaben doch eben die gewerblichen Arbeiter höhere Rechte und kann es doch vorkommen, daß einige Pfennige mehr an Beiträgen an die Ortskrankenkasse zu zahlen sind. Das Dienstmädchen eines Rechtsanwalts in D. reinigt wöchentlich vier- bis fünfmal die von der Privatwohnung ihres Dienstherrn getrennt liegenden Büroräume und wird im übrigen im Haushalt beschäftigt. Die Reinigung der Büroräume dauert jedesmal 1½ Stunden. Das Mädchen war bei der Land- (Diensthboten-) Krankenkasse angemeldet. Die Ortskrankenkasse forderte aber den Rechtsanwalt auf, das Mädchen bei ihr zu versichern. Die Kasse stützte ihr Verlangen auf den oben angeführten § 439. Das wurde vom Rechtsanwalt und der Landkrankenkasse abgelehnt. Das angerufene Versicherungsamt hielt die Anmeldung nicht für nötig. Es handelte sich im vorliegenden Falle um eine geringe und nur „vorübergehende“ Dienstleistung des Mädchens in den Büroräumen, die an sich „versicherungsfrei“ sei. Der Streitfall kam vor das Reichsversicherungsamt, das der Landkrankenkasse durch Urteil vom 6. Februar 1915 Recht gab.

Das Urteil weist lediglich auf den geringen Umfang der Tätigkeit des Mädchens mit dem Reinigen des Büros hin. Daß die Beschäftigung regelmäßig fast jeden Tag wiederkehre, ändere nichts an der Sache. Würde das Mädchen keine anderen Arbeiten als einzig und allein das Reinigen dieser Büros besorgen, so wäre sie überhaupt nicht krankensicherungsversichert. Eine solche geringe Beschäftigung könne deshalb für die Frage der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Kassen nicht maßgebend sein. Daß das Mädchen daneben im Haushalt tätig ist, kommt hier nicht in Betracht.

Mit diesem Urteil ist die Streitfrage, wie groß nun die Beschäftigung in den Erwerbsgeschäften des Dienstherrn sein muß, um die Anmeldung zur Ortskrankenkasse zu rechtfertigen, noch nicht geklärt. Wir erfahren nur, daß eine Beschäftigung von 6 bis 7½ Stunden pro Woche nicht ausreicht. Wieviel Stunden müssen es denn sein? Aus den gesetzlichen Bestimmungen ist nur soviel zu entnehmen, daß die gewerbliche Beschäftigung dann als zu gering gilt, wenn der Lohn, der dafür gezahlt wird oder der darauf entfällt, für den Lebensunterhalt des Beschäftigten nicht wesentlich, das heißt nicht von Bedeutung ist. Das Nähere muß weiteren Entscheidungen überlassen bleiben. Hoffentlich werden diese wichtigen Fragen bald weiter geklärt. F. Kl.

Kranken- und Invalidenbeiträge dürfen nur vom Lohn in Abzug gebracht werden.

Sehr vielen Kolleginnen wurde bei Kriegsausbruch der Lohn nicht nur gekürzt, sondern es wurde gar kein Barlohn mehr gezahlt. Da kamen an uns Anfragen von allen Seiten, ob die Herrschaften jetzt das Recht hätten, von den Kolleginnen auch noch die Beiträge für die Kranken- und Invalidenkasse einzuziehen. Unsere Aus-

kunft war stets: nein! Trotzdem wir kein diesbezügliches Rechtsurteil in Händen hatten, waren wir der Ueberzeugung, daß die Herrschaften moralisch verpflichtet seien zu zahlen. Wo sollte es wohl hinführen, wenn ein Mädchen keinen Barlohn erhält und trotzdem von der Herrschaft verpflichtet wird, Beiträge für die Kranken- und Invalidenkasse zu zahlen. Die Kolleginnen haben stets nach Einholung von Auskunft bei uns die Herrschaften von dem Unrecht überzeugen können, das solches Ansinnen in sich birgt. Jetzt nach so langer Kriegsdauer kommt uns ein Urteil zu Gesicht, das vor dem Versicherungsamt der Stadt Danzig seine Erledigung fand. Wir geben es den Kolleginnen hier zur Kenntnis:

„Der Kaffeehausbesitzer Kolbe ist schuldig, dem Kellner P. 9,60 Mark Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge zurückzuerstatten. Der Beklagte hat von dem Kellner P., der bei ihm in versicherungspflichtiger Beschäftigung stand, aber keinen Barlohn von ihm erhielt, sondern auf sogenannte Trinkgelder angewiesen war, für 8 Wochen die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge im Betrage von 9,60 Mk. (für jede Woche 96 Pf. Kranken- und 24 Pf. Invalidenversicherungsbeitrag), die für P. zu leisten waren, erstattet erhalten.“

P. beantragt beschwerdeführend, den Beklagten zur Rückzahlung des Betrages von 9,60 Mk. zu beurteilen, da Kolbe zur Einforderung von ihm nicht berechtigt gewesen sei.

Beklagter beantragt mit der Behauptung, daß P. seine Beitragsanteile stets freiwillig und ohne besondere Aufforderung an ihn gezahlt habe, Abweisung der Beschwerde.

Es war wie geschehen zu erkennen. Nach §§ 394 und 1432 der Reichsversicherungsordnung müssen die Versicherungspflichtigen sich bei der Lohnzahlung die Beitragsanteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsanteile nur auf diesem Wege wieder einziehen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann nach §§ 394 Abs. 2 und 1437 der Reichsversicherungsordnung bestimmen, wie den Arbeitgebern der Beitragsanteil Versicherungspflichtiger aus ihrem Entgelt zu erstatten ist, wenn dieser nur aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird. Eine solche Bestimmung ist bisher nicht ergangen.

Beklagter war demnach nicht berechtigt, von P., dessen Entgelt unbefristet nur in den von Dritten gewährten sogenannten Trinkgeldern bestand, die Beitragsanteile einzuziehen oder anzunehmen. Die freiwillige Erstattung der Beitragsanteile durch den Versicherten ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber sie von dem etwa gezahlten Lohn abzuziehen unterlassen hätte. (Sahn, Handbuch der Krankenversicherung, S. 558, Anm. 1.) Im vorliegenden Fall hat der beklagte Arbeitgeber aber keinen Lohn gezahlt; er war also gar nicht in der Lage, Abzüge von dem Lohn zu machen oder einzubehalten. Der Einwand des Beklagten über die freiwillige Zahlung der Beitragsanteile durch P. ist demnach rechtlich ohne Belang.“

Wir sehen, wie sehr wir uns im Recht befanden. In diesem Fall waren vom Trinkgeld die Versicherungsbeiträge nicht zu zahlen, folgedessen fordern wir, daß auch unsere Kolleginnen, die keinen Barlohn erhalten, zur Zahlung nicht verpflichtet werden können.

Wir wollen hoffen, daß unsere Kolleginnen jetzt überhaupt ohne Barlohn nicht mehr arbeiten, denn die letzte Arbeitsnachweistatistik für Berlin weist einen Mangel an guten brauchbaren Hausangestellten auf. Herrschaften, die keinen Lohn zahlen können, sollten sich ihre Arbeiten allein machen, um so nicht auch ihre Mitmenschen vom Verdienst abzuhalten. L. K.

Die Kriegswochenhilfe des Reiches.

Ueber die Vorschriften der Kriegswochenhilfe des Reiches bestehen im allgemeinen große Unklarheiten. Auch unseren Kolleginnen dürfte wenig bekannt sein, daß auch ledige Mütter Anspruch darauf erheben können.

Die Unterstützung besteht:

1. in der Gewährung einer Beihilfe im Betrage von 25 Mk. zu den Kosten der Entbindung;
2. eines Wochengeldes von 1 Mk. täglich (für sieben Wochentage) auf die Dauer von acht Wochen;
3. einer Beihilfe bis zur Höhe von 10 Mk. für ärztliche Behandlung und Gebarmenilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden;
4. eines Stillgeldes von 50 Pf. täglich neben dem Krankengeld auf die Dauer von zwölf Wochen.

Auf diese Beihilfe haben seit dem 23. April d. J. alle Kriegerfrauen, die Kriegsunterstützung beziehen, und auch die ledigen Mütter Anspruch, wenn der Vater des Kindes Kriegsteilnehmer ist und die Vaterschaft anerkannt hat. Ist bei unverheirateten Müttern der Vater des Kindes nicht Kriegsteilnehmer, kann ebenfalls Anspruch erhoben werden, wenn die Wöchnerin entweder innerhalb der zwölf Monate vor der Entbindung 26 Wochen hindurch oder unmittelbar vorher sechs Wochen einer Krankenkasse angehört hat.

Nun ist leider ein erheblicher Teil unserer Kolleginnen nicht Krankenkassenmitglied. Trotz aller Warnungen haben viele die Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht unterschrieben, die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung gestattet ist.

Wichtig ist nun, daß auch diesen Kolleginnen ein Anrecht auf Wochenhilfe gegeben ist. Wenn sie bis unmittelbar vor der Entbindung in Beschäftigung waren, können sie Unterstützung aus den Mitteln der Reichswochenhilfe erhalten.

Leider werden vielfach die Kolleginnen im schwangeren Zustande entlassen. Waren sie von der Versicherungspflicht befreit oder gehörten sie einem Abonnementsverein an, so konnten sie nach Austritt aus der Beschäftigung ihre Kassenmitgliedschaft nicht fortsetzen resp. solche nicht erwerben. Diesen Kolleginnen würde nur Wochenhilfe zustehen, wenn der Vater ihres Kindes Kriegsteilnehmer ist.

Die Bestimmungen der Kriegswochenhilfe haben seit dem 23. April d. J. rückwirkende Kraft erhalten. Frauen und ledigen Müttern, die vor diesem Zeitpunkt während des Krieges entbunden haben, kann nachträglich eine Unterstützung bis zur Höhe von 50 Mk. gewährt werden. Es wäre wünschenswert, wenn alle Kolleginnen von dieser Bestimmung unterrichtet würden und sie ihren Bekannten mitteilen.

Sind Kolleginnen über eventuelle Ansprüche nicht orientiert, mögen sie sich bei den Leiterinnen unserer Organisation oder in den Büros der Arbeitersekretariate der Gewerkschaften erkundigen, die ihnen auch bei der Verfechtung ihrer Ansprüche bereitwilligst Hilfe leisten werden. g. h.

Kolleginnen!

Laßt Euch nicht während der Reisezeit ohne Kostgeld zu Eltern oder Verwandten schicken. Das Kostgeld beträgt für Berlin für weibliche 1,60 Mk., für männliche Hausangestellte 1,75 Mk. pro Tag.

Zur Beachtung für alle, die an die Redaktion schreiben.

1. Wenn du etwas einer Zeitung mitteilen willst, tue dies rasch und schicke es sofort ein.
2. Sei kurz; du sparst damit die Zeit des Redakteurs und deine eigene. Dein Prinzip sei: Tatsachen, keine Phrasen.
3. Sei klar; schreibe nicht mit Bleistift, sondern mit Tinte und leserlich, besonders Namen und Ziffern; setze mehr Punkte als Komma.
4. Schreib nicht „gestern“ oder „heute“, sondern den Tag oder das Datum.
5. Korrigiere niemals einen Namen oder eine Zahl; streiche das fehlerhafte Wort durch und schreibe das richtige darüber oder daneben.
6. Die Hauptsache: Beschreibe nie, nie, nie beide Seiten des Blattes. Hundert Zeilen, auf einer Seite geschrieben, lassen sich rasch zerschneiden und an die Setzer verteilen. Es kommt oft vor, daß durch Beschreiben von beiden Seiten die eine Seite wegen notwendiger Korrekturen vollständig abgeschrieben oder wegen Belastung des Redakteurs gestrichen werden muß.
7. Gib der Redaktion in deinen sämtlichen Schriftstücken Namen und Adresse an. Anonyme Zuschriften kann die Redaktion nie berücksichtigen.
8. Frankiere richtig. Ueber 20 Gramm schwere Sendungen müssen mit 20-Pf.-Marken versehen werden, wenn sie über den Ortsbestellbezirk hinausgehen.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Mitgliederversammlung vom 10. Juni 1915. Auf der Tagesordnung stand: 1. Punkt: Wahl einer Geschäftsführerin. 2. Punkt: Verschiedenes.

Die Kollegin Busch eröffnete die Versammlung und gab bekannt, daß 7 Bewerbungen eingegangen seien, 3 aus Berlin, je eine aus Leipzig, aus Halle und Stettin und von einer Kollegin vom Handlungsgehilfenverband. Nach einigen Auseinandersetzungen ging die Kollegin Schüller aus der Wahl mit 26 Stimmen hervor, 51 Kolleginnen waren anwesend in der Versammlung. Frau Knappe gab dann die geplanten Ausflüge bekannt. Von Kolleginnen wurde angeregt, mehr Vorträge im Verband halten zu lassen, besonders in den Wintermonaten sollten immer gute Vorträge gehalten werden. Weiter reate Kollegin Elise Vahr an, daß mehr Agitationsmaterial den Mitgliedern zur Verteilung zu verabreichen sei. Der Vorstand erwiderte, daß dieses stets in reicher Zahl zur Verfügung stand. Schluß der Versammlung 11 Uhr.

Anna Grhjscha.

Hannover. Am 19. Mai sollte unsere Mitgliederversammlung stattfinden, doch zogen es die Kolleginnen vor, einen Abendspaziergang zu machen nach der Herrenhäuser Allee. Am zweiten Pfingstfeiertage fand ein Ausflug nach der Seelhorst statt. Unter zahlreicher Beteiligung und frohem Spiel endete der Tag. Unser Ausflug am 13. Juni nach der Landwehrschänke verlief ebenfalls gut.

Ich mache hiermit auf unsern nächsten Ausflug aufmerksam, der am 4. Juli nach dem Zoologischen Garten stattfindet, und bitte die Kolleginnen, sich zahlreich zu beteiligen. Luise Sander.

Hamburg. Mitgliederversammlung vom 10. Juni im Gewerkschaftshaus. Die Versammlung nahm Kenntnis von den eingegangenen Verträgen von der Gesellschaft für Arbeitsnachweise (dieselben sind jetzt unterzeichnet und treten zum 1. Juli in Kraft). Ein eingegangener Protest gegen Beschlüsse der vorigen Versammlung wurde von den Antragstellern zurückgezogen. Die Kartellbelegierten für das nächste Geschäftsjahr wurden wiedergewählt. Ueber die Finanzierung des Gewerkschaftshauses entspann sich eine lebhafte Debatte; es wurde aber beschlossen, daß jedes Mitglied ab 1. Juli eine Extramarke a 10 Pf. zu fleben hat. Ida Haas.

Kiel. Mitgliederversammlung vom 2. Juni im Gewerkschaftshaus. Kollegin Derberg wies auf ein Schreiben hin, das vom Hauptvorstand eingelaufen war und die Mitglieder aufforderte, wieder ihre ganze Kraft für den Verband einzusetzen, trotz der schweren Kriegszeit. Dann erfolgte die Wahl einer Teilkassiererin und Schriftführerin. Eine Teilkassiererin mußte gewählt werden, weil Kollegin Derberg allein unmöglich allein alle Mitglieder der Ortsgruppe kassieren kann, da ihr die nötige Zeit fehlt. Den Posten der Teilkassiererin übernahm Kollegin Carlsen, als Schriftführerin wurde Kollegin Nußbaum gewählt. Mit einer Vorlesung, die bei den Mitgliedern reges Interesse erweckte, fand die Versammlung ihren Abschluß. E. Nußbaum.

München. Wir hatten in letzter Zeit öfters Gelegenheit, den ganz jungen Dienstmädchen im Alter von 16 bis 19 Jahren zu ihrem Recht zu verhelfen, in Lohnforderungen oder Zeugnisausstellungen. Da Eltern und auch Vormünder recht oft glauben, daß diese jungen Mädchen noch keine Rechte haben, so unterlassen sie leider sehr oft bei Streitigkeiten mit der Herrschaft den gerichtlichen Weg. Und so nutzen die Herrschaften vielfach die Situation derart, daß sie diesen jungen Mädchen, die die Mutterhand noch so nötig haben, bei 14—16stündiger Arbeitszeit einen Lohn von 8—10 Mk. zahlen, häufig noch schmale Kost geben und auch noch die Prügelstrafe in Anwendung bringen, wie ja verschiedene Gerichtsurteile beweisen.

Kolleginnen, die Ihr den Weg zu unserem Verband schon kennt, schützt auch Eure jüngeren Kolleginnen vor dieser Ausbeutung und Dienstbotenmißhandlung, indem ihr sie dem Verband zuführt.

Sophie Schönle.

Versammlungskalender

Berlin. Mitgliederversammlung am 8. Juli in Wilkes Festsälen, Sebastianstr. 39.

Ausflug nach dem „Müggelschlöbchen“ am Sonntag, den 4. Juli. Abfahrt: Zoologischer Garten um 3 Uhr 28 Min. nach Friedrichshagen. Weitere Züge fahren in Abständen von 20 Minuten.

Sonntag, den 11. Juli: Tagesausflug nach Erkner. „Fangschleuse“ ist Mittagsrast und Treffpunkt für Nachzügler. Abfahrt: Zoologischer Garten, morgens 8 Uhr 8 Min. und 8 Uhr 38 Min. Nachzügler können mittags 12 Uhr 38 Min. fahren.

Sonntag, den 25. Juli: Ausflug nach Grünau, mit der Uferbahn bis Schmöckwitz. Treffpunkt: „Waldbühl“. Abfahrt: Zoologischer Garten um 3 Uhr 7 Min., 3 Uhr 40 Min. und 4 Uhr 7 Min.

Frankfurt a. M. Sonntag, den 11. Juli: Dampferpartie nach Schwanheim. Treffpunkt um 4 Uhr am Eisernen Steg (für Nachzügler Treffpunkt: Gasthaus zum Tannus).

Alle anderen Sonntage Zusammenkunft in der Bibliothek bis spätestens 5 Uhr. Um 5 Uhr Spaziergang. Jeden Mittwoch N ä h a b e n d.

Hannover. Sonntag, den 4. Juli: Ausflug nach dem Zoologischen Garten. Treffpunkt: 3½ Uhr am Kriegerdenkmal.

Mittwoch, den 21. Juli: Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus, Nikolaisstr. 71, Zimmer 2. Anfang 8½ Uhr.

Sonntag, den 25. Juli, Ausflug nach dem Vimmerbrunnen. Treffpunkt 3½ Uhr am Steintor.

Jeden Mittwochabend Zusammenkunft im Büro, Rosenstr. 9 I. Eine Nähmaschine kann daselbst benutzt werden.

Nürnberg. Sonntag, den 18. Juli: Festlichkeit in der Gartenstadt. Das Eintrittsgeld wird von der Organisation gezahlt. Die Kassiererin hat am Eingang ihren Platz. Beginn des Konzerts 3 Uhr. Die Straßenbahnlinien 8 und 10 fahren direkt zur Gartenstadt.

Hamburg. Mitgliederversammlung Donnerstag, den 8. Juli, abends 8½ Uhr, im Gewerkschaftshaus. Tagesordnung: 1. Vortrag: Bedeutung der Fachauschüsse. 2. Verbandsangelegenheiten.

Gemeinliches Beisammensein am Sonntag, den 18. Juli, abends 6 Uhr, im Gewerkschaftshaus.

Ausflug nach dem Wellingsbüttler Gehölz am 11. Juli. Treffpunkt nachmittags 4 Uhr, Endstation der Straßenbahn Ohlsdorf, Linie 4 und 28.

Leipzig. Sonntag, den 18. Juli: Ausflug nach dem Oberholz. Abfahrt: Hauptbahnhof nachmittags 3 Uhr 49 Min.; zurück 9 Uhr 34 Min. Fahrpreis 70 Pf. Proviant ist mitzubringen!

Donnerstag, den 5. August, abends 8 Uhr: Mitgliederzusammenkunft bei Koll. Koch, Rühwstr. 3, Restaurant zur Schmiede. Tagesordnung: Vierteljahrsabrechnung; Verschiedenes.

Sonntag, den 29. August. Allgemeiner Neßbummel. Treffpunkt: Frankfurter Torhaus, nachmittags 5 Uhr.

Donnerstag, den 9. September, abends Punkt 8 Uhr: Abendspaziergang durch das Rosental. Treffpunkt: Bürgererschule, Fleischerplatz.

Sonntag, den 19. September, abends 6 Uhr: Mitgliederversammlung im Volkshaus. Vortrag und Zimmer wird noch bekanntgegeben. Nachdem geselliges Beisammensein.

Unterhaltung und Belehrung

Die Dienstmagd.

Die anderen schlafen noch, wenn früh am Tage
sie schon bei ihrem Dienst und Werke steht,
und schlafen wieder, wenn im Kreis der Plage
sie spät zur Nacht die letzte Kunde geht.

Und tagesüber kann sie nimmer rasten,
denn keiner ist, der ihre Mühen nimmt.
Auf ihre Schultern drücken schwere Lasten,
und Lasten, die für andere bestimmt.

Sie muß zum eignen Kreuz ein fremdes tragen,
weil über ihr ein zweiter Wille schwebt.
Zum Opfer für ein andres Wohlbehagen
geschieht es, daß sie Lust und Wunsch begräbt.

Man übersieht ihr unbemerktes Leben
und selten ist ein Zeichen, das sie ehrt.
Und doch: Wer zwiefach Liebe hat gegeben,
ist der nicht doppelt eine Krone wert?

Karl Bröger.

Der kleine Geiger.

Von Adolf Köster.

Wie er hieß, weiß ich nicht. Vielleicht hatte er gar keinen Namen. Sicherlich war er ohne Eltern. Ein Kind mit einer Mutter kann nicht so traurige Augen haben wie dieser Knabe. Schwächlich und bleich, mit dünnen Fingern, in einem blauen abgetragenen Gewande und viel zu großen Stiefeln — so stand er mitten in der Kneipe des Villen Bahnhofsviertels. Sein Haar war blond, und seine fadenscheinige Wollmütze hatte er als Unterlage für die Geige unter's Kinn geschoben. Wenn er spielte, dann legte er den Kopf etwas tiefer auf die Schulter, als nötig war. Vielleicht aus Müdigkeit. Und dann glitt sein Auge über Tische und Soldaten hinweg ins Leere. Ein graues Auge ohne Glanz.

Er wanderte, sobald es dunkel ward, durch alle Soldatenkneipen und spielte auf. Die Geige saß in einem Samtfutteral. Die Geige hatte nur zwei Saiten. Vielleicht aus Armut. Der Knabe spielte Gassenhauer und Volkslieder. Tänze und Märsche. Er spielte auch das deutsche Soldatenlied von der Heimat und den Vögeln im Walde. Bei schwierigen Liedern konnte man sehen, wie er mit dem rechten Fuße den Takt schlug.

Als ich den kleinen Geiger das erstemal hörte, spielte er Puppchen. Wir gingen gerade an einer Düsseldorfer Bierwirtschaft vorbei — der Donner der englischen Geschütze rollte von weitem über Bille hin — da hören wir zwischen Stimmengewirr und Klaxerklingen die Töne seiner Geige. Wir traten ein, und im hintern Zimmer, das voll von dickem Tabaksqualm lag, stand er und geigte. Niemals habe ich bei dem ärmsten Kinde ein so trauriges Gesicht gesehen. Und niemals werde ich den Anblick seiner dünnen Fingerchen vergessen, wie sie sich um den Hals der Geige klammerten.

Die Soldaten saßen ringsum, und teils sangen sie, teils flöteten sie, teils klapperten sie wenigstens die Takte mit. Nur einige schwiegen. Wenn der kleine Geiger fertig war, bekam er ein paar Sousstücke und fing von vorn an. Er kannte alle Schlager, bei denen sich Berlin und Paris vor dem Kriege vergnügt hatten.

Endlich wollte er gehen. Er nahm seine Mütze unter dem Kinn hervor und holte das Samtfutteral aus der Ecke. Da plötzlich schrie vom letzten Tisch aus eine raube Stimme: „Die Wacht am Rhein soll er spielen!“ — „Die Wacht am Rhein!“ — schrie es noch einmal. Alle Soldaten horchten auf und blickten auf den kleinen Geiger.

Der Knabe stand eine Weile. Dann legte er ohne die geringste Erregung das Futteral wieder weg, setzte die Geige an, sein Köpfchen fiel auf die Schulter, seine grauen Augen bekamen jenen glanzlosen Blick ins Weite — und dann spielte er die Wacht am Rhein. Er konnte sie gut spielen. Vielleicht hatte er es zu Hause heimlich gelernt, um damit Geld zu verdienen.

Die Soldaten sangen diesmal nicht mit. Sie sahen schweigend den kleinen Geiger an, der regungslos ihr schönstes Lied, das Lied der Deutschen, das Lied der Feinde seines Vaterlandes, geigte. Aber nach und nach wurden einige von ihnen unruhig — aus Scham. Am Nebenisch von uns begann ein alter Landwehmann zu murren. Und als das Lied zu Ende war und die angetrunkene Stimme aus der Ecke schrie: „Noch einmal!“ — da war nicht ein Tisch, der ruhig blieb, sondern alles klatschte „Hurra“, aber alles rief zu gleicher Zeit: „Genau, genau,“ und sie warfen Groschen und Sousstücke zu ihm hin, soviel er nie bekommen hatte. Der kleine Geiger sammelte sie ein. Keine Miene verzog sich in seinem kleinen Gesicht. Und dann ging er fort. Auch wir erhoben uns und gingen langsam in unser Hotel. Immer noch donnerte es von La Bassée herüber.

Einige Tage später — gegen 6 Uhr abends — lag ich im Fenster meines Hotels und sah dem Treiben auf der Straße zu. Da kam von der Rue Nationale her der kleine Geiger mit dem Samtfutteral herzu. Er ging zwischen zwei Paaren von sehr eleganten Villen Damen. Das machte ihn noch ärmlischer und elender als damals. Sobald er die Höhe des Hotels erreicht hatte, pffiff ich. Er drehte sich herauf, und ich winkte. Sofort verschwand er geschäftig im Tor des Hotels, und nach ein paar Minuten stand er in meinem Zimmer.

Er trug die blaue Wollmütze in der rechten Hand, das Futteral unter dem linken Arm. Sein Blick war zu Boden gesenkt. Der kleine Mensch sah aus wie ohne Leben, ohne Willen, ohne Würde. Er schien nur auf den Augenblick zu warten, wo er spielen sollte, wo er fertig war und wo er wieder gehen konnte.

„Geige los“ — sagte ich — „und geige, was Du willst, mein Sohn. Du wirst von mir mehr als zwei Frank bekommen.“

Auch darüber schien er sich nicht zu wundern. Sondern mechanisch packte er seine Geige aus und legte die Mütze unter das Kinn.

„Tritt näher, hier, unter das Licht der Krone, — sagte ich und setzte mich in eine dunkle Sofaede, von wo ich ihn genau beobachten konnte. Er stand in einem etwas gelben Lichte, das voll auf seine kleine, dünne Gestalt fiel. Diese Gestalt ward nun für mich wie die Gestalt eines Heiligen.

Der Knabe spielte alles durcheinander. Das meiste war schlechte Straßenmusik. Nur einmal — zuletzt — eine kurze, aber seltsam schöne Heimweh-Melodie.

„Was für ein Lied ist das?“

„Ein Schifferlied aus Dünkirchen.“

„Bitte, geige es noch einmal.“

Er geigte es noch einmal. Und als er ansetzte, machte es sich, daß sein starrer Blick gerade in meine dunkle Ecke fiel. Von diesem Blicke ward ich seltsam ergriffen, und indem der Knabe dieses Lied spielte, stieg in mir ein merkwürdiger Gedanke hoch.

„Kannst Du die Marseillaise geigen?“ — fragte ich ihn, als er endete hatte.

Der kleine Geiger sah mich an und gab keine Antwort.

„Dann geige die Marseillaise“ — sagte ich ihm — „und schäme Dich nicht, sondern geige wie sonst. Nur geige sie leise. Es ist ein schönes Lied.“

Seine Augen wurden größer. Zuerst bebann er sich. Dann setzte er an. Aber sein Arm zitterte. Und erst beim drittenmal gelang es. Er geigte das Lied seines Vaterlandes. Sein Strich war jetzt zarter und liebevoller. Sein ganzer kleiner Körper bewegte sich mit den Tönen, obgleich seine Geige nur leise flüsterte. Sein Blick hatte das Graue und Starre verloren und suchte voll Leben hierhin und dahin. Ich stand auf voll innerer Erregung. Durch dieses Lied schien der Knabe wie aufgeblüht. Alle graue Armut war von ihm abgefallen. Sein Kopf lag nicht mehr auf den Schultern und im Schein der nahen Krone sah ich, daß seine bleichen Wangen leise gerötet waren. . . .

Eine ganze Weile blieb es still im Zimmer. Ich stand am Fenster und dachte an unsere Soldaten und an unsere Heimat — mit ihrer und ihrer Mütter Hoffnung. Ein langer Donnererschlag von Verlingham her schreckte mich auf. Ich wandte mich um. Da stand der kleine Geiger hinter mir und weinte.

Kleine Chronik

Eine Million Gewerkschaftsmitglieder unter den Fahnen. Das ist das Ergebnis der am 30. April von der Generalkommission unternommenen Zählung. Die Zahl der jeweils als zum Seeresdienst eingezogen gemeldeten Gewerkschaftsmitglieder betrug:

Anfang September . . .	589 755 = 27,7 Proz. der Mitglieder
31. Oktober . . .	661 005 = 31,3 „ „ „
30. Januar 1915 . . .	780 594 = 34,1 „ „ „
30. April 1915 . . .	958 247 = 41,7 „ „ „

Die Zahlen dürften noch etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, weil anzunehmen ist, daß die Meldungen nicht immer vollständig waren. Seit dem 30. April sind noch zahlreiche Einberufungen erfolgt, so daß zurzeit zweifellos über eine Million Gewerkschaftler im Seeresdienst stehen.

An Kriegsunterstützung haben die Gewerkschaften bis zum 30. April für Arbeitslose 20 539 138 M. und für Kriegerfamilien 7 005 193 M. ausbezahlt. Das sind gewaltige Opfer, die wohl die Erwartung rechtfertigen, daß sie Anerkennung finden in der Arbeiterschaft sowohl wie in der breiteren Öffentlichkeit und den regierenden Kreisen.

Bei der „Volkspfürsorge“ stieg im zehnten Kriegsmonat Mai die Zahl der neu eingegangenen Anträge wieder auf 971. Davon waren 845 Kapitalversicherungen mit einer Versicherungssumme von 199 910 Mark und 126 Spar- und Risikoversicherungen. Es waren sonach seit Geschäftsbeginn (1. Juli 1913) zu erledigen 176 992 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 33 418 761 M. In den fünf abgelaufenen Monaten des Jahres 1915 beläuft sich die Zahl der Neuanträge auf 4533, davon 3869 Kapitalversicherungen mit 952 936 M. Versicherungssumme.